

„Preisblatt“

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.5 Aufpreis für stadtwerkseigene Warmwasserbereiter
15,00 Euro/kW und Jahr (netto) 17,85 Euro/kW und Jahr (brutto)
- 1.6 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit zum 01.01.2021, 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu und wird auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt. Für die Bildung des Grundpreises zum 01.01. eines Kalenderjahres x wird das arithmetische Mittel der quartalsweisen Lohn-Indizes (L) und der monatlichen Investitions-Indizes (I) der Zeiträume Juli bis Dezember des Kalenderjahres x-2 sowie Januar bis Juni des Kalenderjahres x-1 auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt.

Grundpreis in Euro/kW und Jahr, netto (GP_{neu})

$$GP_{neu} = GP_0 * \left[\left(0,403 * \frac{L}{L_0} \right) + \left(0,222 * \frac{I}{I_0} \right) + 0,375 \right]$$

Darin bedeuten:

- GP_{neu} = neuer Grundpreis in Euro/kW und Jahr netto
- GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2013 in Euro/kW und Jahr netto
Basis $GP_0 = 36,14$ Euro/kW und Jahr
- L = Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen - Fachserie 16 Reihe 4.3 in der Energieversorgung 1.3 Neue Länder nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes
Basis $L_0 = 84,70$ Punkte (2020 = 100)
Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012
- I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Fachserie 17 Reihe 2 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes
Basis $I_0 = 97,74$ Punkte (2015 = 100)
Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

Auf den Anschlusswert gesamt gewähren wir Ihnen folgende Nachlässe.

- ≤ 30 kW keinen Nachlass
- < 200 kW Nachlass auf den GP_{neu} von 2,32 Euro/kW und Jahr netto
- ≥ 200 kW Nachlass auf den GP_{neu} von 4,22 Euro/kW und Jahr netto

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2022):

$GP_{neu} = 39,68$ in Euro/kW/Jahr netto und $47,22$ in Euro/kW/Jahr brutto (≤ 30 kW)

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu und wird auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. eines Kalenderjahres x wird das arithmetische Mittel der quartalsweisen Lohn-Indizes (L) und der monatlichen Indizes für Gas (EG), Wärmepreisindex (WP) und Investitions-Indizes (I) der Zeiträume Juli bis Dezember des Kalenderjahres x-2 sowie Januar bis Juni des Kalenderjahres x-1 auf zwei Nachkommastellen genau ermittelt.

$$\text{Arbeitspreis in Euro/MWh, netto (AP}_{neu}\text{)}$$
$$\text{AP}_{neu} = \text{AP}_0 * \left[\left(0,690 * 0,8 * \frac{EG}{EG_0} \right) + \left(0,690 * 0,20 * \frac{WP}{WP_0} \right) + \left(0,110 * \frac{L}{L_0} \right) + \left(0,080 * \frac{I}{I_0} \right) + 0,12 \right]$$

Darin bedeuten:

AP_{neu}	=	neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
AP_0	=	Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2013, in ct/kWh netto Basis $AP_0 = 74,52$ Euro/MWh
L	=	Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen - Fachserie 16 Reihe 4.3 in der Energieversorgung 1.3 Neue Länder nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Basis $L_0 = 84,70$ Punkte (2020 = 100) Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012
I	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Fachserie 17 Reihe 2 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Juli) Basis $I_0 = 97,74$ Punkte (2015 = 100) Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012
EG	=	Gaspreisindex EGIX veröffentlicht durch die European Energy Exchange AG (EEX) auf Basis von börslicher Handelsgeschäfte in den Frontmonatskontrakten des Marktgebiets THE. (https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/egix-index) Basis $EG_0 = 23,91$ Euro/MWh Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012
WP	=	Wärmepreisindex, Verbraucherpreisindex für Deutschland - www.destatis.de (Genesis-Online Datenbank Code: CC13-77), Fernwärme u.a. nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Basis $WP_0 = 99,58$ Punkte (2015 = 100) Bezugszeitraum Juli 2011 bis Juni 2012

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2022):

$AP_{neu} = 5,98$ in ct/kWh netto und $7,12$ in ct/kWh brutto

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

CO₂-Arbeitspreis in ct/kWh, netto (AP_{CO2nat})

$$AP_{CO2nat} = AP_{CO2nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

AP _{CO2nat}	=	neuer nationaler CO ₂ -Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
AP _{CO2nat0}	=	Basis nationaler CO ₂ -Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021, 0,255 ct/kWh netto
nEP	=	für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)
nEP ₀	=	Basiswert 25 für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

Berechnungsbeispiel (Stand: 01.01.2022):

AP_{CO2nat} = 0,306 in ct/kWh netto und 0,364 in ct/kWh brutto

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen
- 2.5 Sollte die **European Energy Exchange AG (EEX)** (nachfolgend: Institution) den **Gaspreisindex EGIX** (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Stadtwerk hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag

geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Stadtwerk zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des Stadtwerks werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 Zu 7.3 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)

Zahlungsverzug:

- Mahnkosten pro Mahnschreiben 3,50 Euro
- Zahlungseinzug durch Beauftragten (Inkasso) 27,75 Euro

3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Einstellung/Unterbrechung der Versorgung 36,53 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung 36,53 Euro
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.
- Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung 27,75 Euro
- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung 27,75 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

3.1.3 Für die Umstellung der Anschlussleistung berechnen wir 64,00 Euro/brutto je Anlage.

- 3.2 Die vorstehenden Pauschalen in Ziffer 3.1.1 und 3.1.2, **mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug** (Mahnung, Sperrung und Nachinkassogang), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des Stadtwerks in vorstehender Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.